



## SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

**Geschäfts-Nr.: OLG127-2018-0001-S#047**

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

**Telefon:** (0681) 501- 05

**Bei Durchwahl:** 501- 5196

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: [poststelle@solg.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@solg.justiz.saarland.de)

Ansprechpartner/in: Herr Wiesen

**Datum: 29.1.2020**

### Pressemitteilung

## Saarländisches Oberlandesgericht verhandelt Millionenklage gegen das Saarland wegen Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit dem Umbau des HTW - Hochhauses

### Terminsmittteilung in dem Verfahren:

2 U 116/18 des Saarländischen Oberlandesgerichts

15 O 104/17 des Landgerichts Saarbrücken

Die Parteien streiten nach Fertigstellung des HTW-Hochhauses um die Frage, wer die Mehrkosten für die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen, die durch die Baugenehmigungsbehörde zur Nutzung des Gebäudes als Versammlungsstätte angeordnet worden waren, zu tragen hat. Das Brandschutzkonzept wurde in der Planungsphase wiederholt geändert und machte in der zuletzt von der Unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigten Version erhebliche Zusatzarbeiten erforderlich, für die die Klägerin – die Arbeitsgemeinschaft ARGE HTW Saarbrücken (ARGE HTW) – von dem Saarland als Bauherr eine Vergütung in einer Größenordnung von 10 Millionen Euro fordert. Mit ihrer Klage hat die ARGE die Feststellung der Vergütungspflicht des Saarlandes begehrt. Das beklagte Land wendet gegen seine Inanspruchnahme ein, dass die baulich umgesetzten Brandschutzmaßnahmen erforderlich geworden seien, um das HTW-Hochhaus in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen, weshalb eine gesonderte Vergütung hierfür nicht verlangt werden könne. Das Landgericht Saarbrücken hat die Klage in erster Instanz abgewiesen. Gegen

dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit der sie ihr erstinstanzlich erfolglos gebliebenes Feststellungsbegehren weiterverfolgt.

Der 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts als zuständiger Bausenat hat Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung der Klägerin bestimmt auf

**Mittwoch, den 5.2.2020, 10 Uhr, Saal 144**

gez. Wiesen

Richter am Oberlandesgericht